

**Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium –
Künstlerische Fortbildung und das
Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(StOA)**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 14, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung und das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen (StOA); der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 20. November 2006 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 3. Januar 2007 die Studienordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer, Studienbeginn
- § 5 Hauptfächer, Studienschwerpunkte
- § 6 Regelstudienplan Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung
- § 7 Regelstudienplan Künstlerisches Aufbaustudium – Konzertexamen
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) An der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar werden das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung und das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen angeboten.

(2) Diese Studienordnung beschreibt unter Zugrundelegung der Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Künstlerischen Aufbaustudiums.

(3) ¹Diese Studienordnung gilt nicht für das Künstlerische Aufbaustudium – Orchesterakademie und nicht für das Künstlerische Aufbaustudium – Opernstudium. ²Für diese beiden Studienrichtungen des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung gelten gesonderte Studienordnungen.

§ 2 **Ziel des Studiums**

(1) ¹Das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung dient der Vertiefung der im vorangegangenen Studium erworbenen künstlerischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. ²Es soll insbesondere bei Orchestermusikern auf eine mögliche Laufbahn als Konzertmeister oder Orchestersolist vorbereiten. ³Nach Maßgabe der Prüfungsordnung Aufbaustudium wird nach erfolgtem Abschluss ein Zertifikat vergeben.

(2) ¹Das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen ist neben der Promotion die höchste Form der Qualifizierung an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. ²Es dient der Vertiefung und Erweiterung der im vorangegangenen Studium erworbenen künstlerischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, insbesondere der künstlerischen Vervollkommnung auf höchstem Niveau und damit der Vorbereitung auf eine Karriere als Solist, Dirigent, Kammermusiker in Spitzenensembles oder Komponist. ³Nach erfolgreichem Abschluss mit der Konzertdiplom-Prüfung wird das Konzertdiplom vergeben. ⁴Das Konzertdiplom ist promotionsadäquat.

§ 3 **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) ¹Die Zulassung zum Künstlerischen Aufbaustudium setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Diplom oder Master

einer Musikhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes im gleichen künstlerischen Hauptfach, das Gegenstand des Aufbaustudiums sein soll, voraus.²Für das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen mit den Hauptfächern Kammermusik oder Liedgestaltung für Pianisten genügt das Diplom oder der Masterabschluss mit dem entsprechenden Instrument.

(2) ¹Weitere notwendige Voraussetzung ist das Bestehen einer Eignungsprüfung im gewünschten Hauptfach.²Diese entspricht dem Prinzip nach im Umfang und in den Anforderungen einer Prüfung für das Künstlerische Diplom oder für den Master of Music an einer Musikhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer gleichgestellten Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

(3) Das Nähere regeln die Immatrikulationsordnung und die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§ 4

Studiendauer, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung beträgt 2 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen beträgt 4 Semester.

(3) Eine Verlängerung der Studiendauer des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung um zwei weitere Semester ist bei entsprechenden Leistungen nur im Hauptfach Komposition möglich.

(4) Das Künstlerische Aufbaustudium kann zu jedem Semester begonnen werden.

(5) An das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung kann sich nach erneut bestandener Eignungsprüfung das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen anschließen.

§ 5

Hauptfächer, Studienschwerpunkte

(1) Das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung ist mit allen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar angebotenen künstlerischen Hauptfächern möglich.

(2) Im Künstlerischen Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung können folgende Schwerpunkte gewählt werden

- Hauptfach,
- Kammermusik,
- Liedgestaltung (nur für Pianisten),
- Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation (nur für Kirchenmusiker).

(3) Das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen ist mit allen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar angebotenen künstlerischen Hauptfächern sowie mit den weiteren künstlerischen Hauptfächern Kammermusik und Liedgestaltung für Pianisten möglich.

§ 6

Regelstudienplan Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung

(1) ¹Der Gesamtumfang des Unterrichts beträgt pro Woche 3,0 Stunden, wobei auf das Fach, das gemäß § 3 Abs. 2 als Schwerpunkt der Ausbildung gewählt wurde, 1,5 Stunden entfallen. ²Die übrigen 1,5 Stunden können wahlobligatorisch je nach gewähltem Schwerpunkt, der nicht nochmals anwählbar ist, auf das Hauptfach, das Fach Kammermusik, das Fach Liedgestaltung oder Werkstudium verteilt werden. ³Studierende mit dem Hauptfach Orchesterinstrument nehmen am Hochschulorchester teil, es sei denn, sie werden vom Dekan davon befreit.

(2) ¹Innerhalb der Studienzeit sind zwei hochschulöffentliche Vorspiele, Vorsingen bzw. Dirigate zu absolvieren. ²Komponisten weisen zwei hochschulöffentliche Aufführungen unterschiedlicher Kompositionen nach. ³Die Kompositionen müssen während des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung entstanden sein.

§ 7

Regelstudienplan Künstlerisches Aufbaustudium – Konzertexamen

(1) ¹Adäquat zum Promotionsstudium enthält das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen einen hohen Anteil Selbststudium. ²Betreut durch den Hauptfachunterricht werden die während des Studiums zu absolvierenden Konzerte bzw. Uraufführungen sowie die für die Anmeldung zur Konzertdiplom-Prüfung erforderlichen Programme erarbeitet. ³Der Umfang des Unterrichts im Hauptfach beträgt 2,0 Stunden pro Woche. ⁴Zusätzlich können nach Lehrangebot bis zu 1,5 Stunden Unterricht je nach gewähltem Hauptfach in Fächern wie Kammermusik, Liedgestaltung, Werkstudium oder anderen Fächern des jeweiligen Hauptfachkomplexes belegt werden. ⁵Studierende mit dem Hauptfach Orchesterinstrument nehmen in zwei Semestern des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen am Hochschulorchester teil, es sei denn, sie werden vom Dekan davon befreit.

(2) Im Künstlerischen Aufbaustudium – Konzertexamen, Studienfach Orgel, beträgt der Umfang des Hauptfachunterrichts 1,5 Stunden, die durch 0,5 Stunden Orgelimprovisation ergänzt werden.

(3) Innerhalb der Studienzeit sind mindestens drei Konzerte zu absolvieren.

(4) Im Fach Komposition sind mindestens zwei Uraufführungen von Werken, die während der Zeit des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen entstanden sind, zu realisieren.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 3. Januar 2007

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor